

Getilgt! Amnestie 1957 *bezgl 1*

16. April 1958 *Refuzgl*

Vg lf Vr 3701/45

Getilgt! Amnestie 1957
27. Juni 1957 *Müller*

Hv 982/47

1 zgl. 2)3) (Ortlied u. Bareiner)
Im Namen der Republik Österreich!

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

1) Nikolaus Schorn

geboren am 21.9.1888, Oberförster a.D.,
verheiratet, wh. in Waydhofen a.d. Ybbs,

wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG, der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 KVG, wegen des Kriegsverbrechens nach § 1(2) KVG., des Verbrechens der versuchten Denunziation nach § 7 KVG und § 8 StG, des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135, Z.4, StG, auch § 5 StG, der Denunziation nach § 7 KVG und der Vertreibung aus der Heimat nach § 5a KVG,

2) Hans Ortlieb

geboren am 29.7.1896, Gärtner, verheiratet, wh. in Zwettl,

wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG, der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 KVG und des Kriegsverbrechens nach § 1(2) KVG,

3) Josef Bareiner

geboren am 6.5.1905 in Dorf Pusch bei Zell am See, Bauer, verheiratet, wh. in Waydhofen a.d. Ybbs,

wegen des Verbrechens der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 KVG, der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG, der Denunziation nach § 7 KVG und der Vertreibung aus der Heimat nach § 5a KVG

erhobenen Anklage nach der am 8., 9. und 10. Dezember 1947 unter dem Vorsitz des OLGR Dr. Prazak, in Anwesenheit des OLGR Pölzl als Richter, der Schöffen Marie Piringer, Johanna Steiner und Franziska Ungrad und der JA Kardinal als Schriftführerin

und in Gegenwart des Staatsanwalts Dr. Mayer-Maly, der Angeklagten Nikolaus, Hans Ortlieb und Josef Bareiner und der Verteidiger zu 1) Dr. Ludwig Margreiter, zu 2) Dr. Karl Kohl - schütter, zu 3) Dr. Walter Krepler für Dr. Hans Gürtler

durchgeführten Hauptverhandlung am 10. Dezember 1947 zu Recht erkannt:

1)

Der Angeklagte Nikolaus Schorn ist schuldig, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Waydhofen a.d. Ybbs der NSDAP angehört, sich später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt zu haben und Ortsgruppenleiter gewesen zu sein, ferner in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP die nachfolgend angeführten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben und zwar

zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnutzung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft im Jahre 1942 in Waydhofen a.d. Ybbs eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens der Denunzia-

~~tion~~

durch

tion den Stefan Tazreiter bewußt zu schädigen unternommen zu haben, wobei die Ausführung des Verbrechens nur durch Zufall unterblieben ist, ferner in der Zeit der nationalsozialistischen Gewalt - herrschaft aus politischer Gehässigkeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 5. Jänner 1945 in Donnerskirchen unter Ausnützung dienstlicher, nämlich seiner Aufsichtsgewalt als Baustreifenleiter jüdische Zwangsarbeiter unbekannt Namens empfindlich mißhandelt und endlich im Jahre 1943 in Waydhofen a.d. Ybbs zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung aus politischer Gehässigkeit den Franz und Karl Kunitzer durch Denunziation bewußt geschädigt zu haben.

Er hat hiedurch die Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG, der versuchten Denunziation nach § 8 StG und § 7 KVG, das Verbrechen der Mißhandlung nach § 3 KVG und das Verbrechen der Denunziation nach § 7 KVG begangen und wird nach § 11 VG unter Anwendung des § 34 StG und des § 265 a StPO zu vier und einhalb Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, gemäß § 389 StPO, zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 13. Dezember 1945, 13 Uhr, bis 10. Dezember 1947, 18 Uhr, auf die Strafe angerechnet.

Er wird hingegen von der Anklage, in der Zeit zwischen dem 1. November 1944 und dem 15. Jänner 1945 in Donnerskirchen gegen Menschen in der Absicht, sie zu töten, aus einer solchen Art gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte, indem er mit drei Mittätern drei unbekannte ungarische Juden in den Fluß Wulka warf, wo sie ertranken, und von der Anklage, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft am 21. April 1945 in Waydhofen a.d. Ybbs die Josefa Weltlich in Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt als Ortsgruppenleiter und aus politischer Gehässigkeit in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, gemäß § 259/3 StPO, freigesprochen.

Er wird endlich von der Anklage, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Jänner und Februar 1945 in Donnerskirchen aus politischer Gehässigkeit beim südostwallbau jüdische Zwangsarbeiter unbekannt Namens in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit grüßlich verletzt wurden und die Gesetze der Menschlichkeit wieder- spricht, wird der Angeklagte gemäß § 259/2 StPO, freigesprochen.

Er wird durch diese seine Handlungsweise und jene gegen die in der Wulka ertrunkenen Juden im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Kriege im Zusammenhang mit militärischen Handlungen eine Tat begangen zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht, und endlich von der Anklage, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Waydhofen a.d. Ybbs im Jahre 1943 unter Ausnützung seiner Gewalt als Funktionär der NSDAP

403
Franz und Anna Kunitzer ausgesiedelt und aus der Heimat vertrieben zu haben, gemäß § 259/2 StPO. freigesprochen.

2)
Der Angeklagte Hans Ortlieb ist schuldig, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 in Großgerungs und Zwettl nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört zu haben und sich in dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt zu haben und Kreisstabsleiter gewesen zu sein.

Er hat hiedurch das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG begangen und wird nach § 11 VG unter Anwendung des § 265 a StPO zu zwei Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, gemäß § 11 VG zum Verfall seines gesamten Vermögens und gemäß § 389 StPO, zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 11. Juni 1945, 17.30 Uhr, bis 11. Juni 1947, 17.30 Uhr, auf die Strafe angerechnet.

Von der Anklage, im Jänner und Februar 1945 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Donnerskirchen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt als Aufsichtsorgan beim südostwallbau jüdische Zwangsarbeiter unbekannt Namens in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit grüßlich verletzt wurden und die Gesetze der Menschlichkeit wieder- spricht, wird der Angeklagte gemäß § 259/2 StPO, freigesprochen.

3)
Der Angeklagte Josef Bareiner ist schuldig, im Jahre 1943 zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Waydhofen a.d. Ybbs aus politischer Gehässigkeit den Franz Kunitzer empfindlich mißhandelt zu haben.

Er hat hiedurch das Verbrechen der Mißhandlung nach § 3 KVG begangen und wird nach § 3 KVG unter Anwendung des § 265 a StPO zu vier Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und gemäß § 389 StPO, zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 55 a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 6. Juni 1945, 11.30 Uhr, bis 6. Oktober 1945, 11.30 Uhr, auf die Strafe angerechnet.

Er wird hingegen von derselben Anklage hinsichtlich des

Karl Kunitzer und von der Anklage, Franz und Karl Kunitzer zur selben Zeit und am gleichen Ort in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben, gemäß § 259/3 StPO, und von der Anklage, diese zur selben Zeit und am gleichen Ort in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben, so wie von der Anklage, in Waydhofen a.d. Ybbs im Jahre 1943 unter Ausnützung seiner Gewalt als Funktionär der NSDAP Franz und Klara Kunitzer ausgesiedelt und aus der Heimat vertrieben zu haben, gemäß § 259/2 StPO. und endlich von der Anklage, zur selben Zeit und am selben Ort in Ausnützung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage und zu deren Unterstützung and aus politischer Gehässigkeit Franz und Klara Kunitzer durch Denunziation bewußt geschädigt zu haben, gemäß § 259/3 StPO. freigesprochen.

Gründe

Wie aus der eigenen Meldung des Angeklagten Schorn im Zuge der Registrierung der Nationalsozialisten hervorgeht, war er Mitglied der NSDAP vom 1. Mai 1931 bis 8. April 1945. Daß er sich zumindest nach dieser Zeit für die nationalsozialistische Bewegung betätigte, geht aus den Erhebungen der Gendarmerie hervor, wonach der Angeklagte Ortsgruppenleiter in Waydhofen a.d. Ybbs-Land war.

Beide Umstände erhellen auch die amtlichen Unterlagen. Aus diesen geht hervor, daß der Angeklagte die Mitgliedsnummer 510.324 hatte. Die Funktion beständig überdies auch die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich.

Der Angeklagte selbst bestritt lediglich, auch während der Verbotzeit der NSDAP angehört zu haben, denn er habe die Beitragszahlung ruhen lassen. Andererseits gab er zu, daß er seine politische Einstellung nie verborgen habe. Daraus auch habe ihm der Kreisleiter, den er bis dahin gar nicht gekannt habe, eine gute politische Meinung von ihm gehabt.

Das berechtigt zu dem schluß, daß auch während der Verbotzeit seine politische Einstellung eine eindeutig nationalsozialistische war, dies um so mehr, als die Kreisleitung in der Verbotzeit bis Amstetten. So wurde er auch schon am 1. Mai 1939 Ortsgruppenleiter. Nach dem Umstände, daß er auch während der Verbotzeit so einflußreich für die nationalsozialistische Weltanschauung Stellung nahm, ist ob der damit verbundenen Wirkung, die für die anderen heimlichen Anhänger eine ermutigende, für noch fernstehende eine werbende war, bereits eine fortgesetzte Zugehörigkeit zur NSDAP zu erblicken, zumal er doch keineswegs aus der Partei ausgetreten war. Eine Zugehörigkeit hängt durchaus von Belang, warum diese Unterblieb. Sie unterblieb hier nicht deswegen, weil der Angeklagte mit der Partei nicht mehr tun haben wollte, sondern bloß, um sich trotz seiner Zugehörigkeit nicht zu schaden. Derlei Verhalten hat die Partei auch in der Folge, wie bekannt ist, anerkannt. Der Tatbestand nach § 11 VG ist somit hergestellt.

Zur versuchten Denunziation des Stefan Tatzreiter lag abschriftlich das Schreiben des Angeklagten an den Kommandeur der Panzer-Ersatz-Abteilung 33, welcher Tatzreiter angehörte vor. Der Zeuge Tatzreiter glaubte sich zu erinnern, daß er ihm in Abschrift vorgewiesene Brief der an seine Einheit gerichtete, welchen er dort einsah, war. Der Angeklagte leugnete nicht, daß dieser Brief von ihm stamme, doch war seine Verantwortung im übrigen recht zurückhaltend. Erst meinte er, wahrscheinlich nur den ersten Absatz gelesen zu haben. Dies ist ungläubwürdig, da der ganze Brief nur wenige Zeilen umfaßte. Dann bestritt er mit Bestimmtheit, den zweiten Absatz gelesen zu haben, und endlich sagte er, er habe den Brief wie jeden anderen gelesen, aber nur flüchtig, weil er vertraut habe, daß das, was ihm zur Unterschrift vorgelegt werde, schon richtig sei.

Da der Zeuge Tatzreiter nicht schon nach dem Einlangen des Briefes an die Front abgestellt wurde und auch gar nicht sicher angeben kann, ob seine spätere Abstellung noch mit diesem Brief zusammenhang, andere Beweismittel hiezu aber nicht verfügbar waren, ist lediglich der Versuch einer Denunziation als erwiesen angenommen worden.

Auch die Judenmißhandlungen beim Südostwaldbau bestritt der Angeklagte zunächst. Er habe, wiewohl Baustreifenleiter, so viel mit den Juden nicht zu tun gehabt, daß Gelegenheit zu Mißhandlungen gewesen wäre. Aber auch hier bröckelt seine Verantwortung nach und nach wesentlich ab: Mißhandlungen seien vorgekommen, weil die Juden die sanitären Vorschriften nicht einhielten, es seien aber nur mit einem gewöhnlichen Stock er sie mißhandelt habe - und nur mit einem gewöhnlichen Stock sehr oft sei es nicht vorgekommen. Er brause leicht auf. Er könne saugrob werden, wenn es nicht klappe. Damals habe er die Beherrschung verloren, zumal er selbst an Typhus erkrankte.

Die Zeugin Frieda Seyfried sah einmal, daß der Angeklagte einen Juden mit dem stocke schlug. Vorhaltungen der Zeugin deswegen habe der Angeklagte mit Verdächtigungen, sie sei eine Judenfreundin, und der Drohung, auch sie zu mißhandeln, beantwortet. - Der Angeklagte gab eine solche Äußerung zur Zeugin als möglich zu!

Der beidseit vernommene Zeuge Neuhauser gab an, selber öfter gesehen zu haben, wie der Angeklagte Juden mit einem stocke schlug; das sei fast täglich geschehen. Auch der Zeuge Ignaz Schweighofer sagte aus, selbst zweimal gesehen zu haben, wie der Angeklagte Juden mit einem stocke schlug. Der Zeuge Josef Spreitzenbart sah des öfteren Judenmißhandlungen durch Schorn. Auch mit der Peitsche habe er einmal zwei Juden geschlagen.

Diese Angaben der genannten Zeugen erschienen dem Gericht unbedenklich, ebenso auch die Aussage des Zeugen Josef Laska, eines auch heute im aktiven Dienste stehenden Gendarmen, der nach seiner Angabe den Spreitzenbart sogar ersuchte, zu den Ausfahrten künftig keine Peitsche mehr mitzunehmen, weil der Angeklagte sie an den Juden durch deren Mißhandlung zerbrach. Nach diesen Beweisergebnissen ist der Tatbestand der Mißhandlung im sinne eines Kriegsverbrechens gegeben.

Dem Mischling Karl Kunitzer war auf sein Gut Claryhof bei Waydhofen a.d. Ybbs ein kommissarischer Verwalter in der Person des benachbarten Landwirts Josef Bareiner, des dritten Angeklagten bestellt worden. Dieser stand auf der einen seite

Unbescholtenheit, die Rücksicht auf seine Familie und der Umstand, daß der Angeklagte aus seiner Tätigkeit für die Partei keinen Nutzen zog und niemandem ~~gehadene~~ zufügte, erschwerend war nichts.

Von den anderen Anklagepunkten war der Staatsanwalt zurückgetreten.

Durch die Aussage des Zeugen Karl Kunitzer ist erwiesen, daß der Angeklagte Bareiner den Franz Kunitzer durch eine Ohrfeige und ein anderes Mal durch einen Schlag mit einem Stock über den Kopf mißhandelte, ohne daß ein Grund dafür vorhanden war außer dem, daß Franz Kunitzer eben vorbeiging. Daß dies aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung der ~~Gewalt~~ tatsächlichen Gewalt als kommissarischer Verwalter geschah, ergibt sich daraus, daß Bareiner nach seiner eigenen Verantwortung unter dem politischen Druck der parteifunktionäre Eisterlehner und Schorn, ~~stamm~~ gegen die rassistische Verfeimten rücksichtslos vorzugehen, stand und daß er keinen anderen Anlaß gegen Franz Kunitzer hatte als dessen Wehrlosigkeit. Des Verbrechens der Mißhandlung, begangen an Franz Kunitzer, war es daher schuldig zu sprechen. Seine Unbescholtenheit, seine geringere Intelligenz, das teilweise Geständnis die Sorgepflicht für die Familie und der Druck politisch einflußreicher Personen auf ihn wurde als mildernd angenommen, als erschwerend nichts.

Von der Einziehung seines Vermögens wurde abgesehen mit Rücksicht auf die schuldlose Familie, insbesondere das unversorgte Kind, ferner deshalb, weil der Angeklagte politisch nicht hervortrat und es sich um ein nicht allzu krasses Verbrechen handelte.

Daß er sich desselben Verbrechens auch gegen Karl Kunitzer und des Verbrechens der Verletzung der Menschenwürde gegen Franz und Karl Kunitzer schuldig gemacht habe, hat das ~~minimale~~ Beweisverfahren nicht hinreichend ergeben. Wohl gab es nach der Zeugenaussage des Karl Kunitzer zwischen diesem und dem Angeklagten Zusammenstöße, doch dabei handelte es sich um Zänkereien wegen eines Fahrrades und dergleichen, wobei sich Karl Kunitzer ebenfalls wie dies auch begreiflich ist, seines Rechtes wegen energisch zur Wehr setzte, doch kein Umstand wies darauf hin, daß es sich um mehr handelte, als Ehrenbeleidigungen und Raufhändel von der Art, wie sie auch zu einer anderen Zeit als jener der Gewaltherrschaft sich hätten ereignen können, wozu noch kommt, daß der Angeklagte und der Zeuge überhaupt nur acht Tage miteinander in Berührung kommen konnten (Wehrdienst, Haft).

Von den anderen Punkten der Anklage wurde Josef Bareiner wegen Rücktrittes von der Anklage freigesprochen.

Wien, am 10. Dezember 1947.

Martinez

Lang